

Teilnahmebedingungen Steampunk 2023

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen zur Teilnahme am 7. Steampunk Jahrmarkt in der Jahrhunderthalle Bochum (18. – 19.02.2023) werden vom Aussteller mit der Bestätigung der Anmeldung zu der Veranstaltung durch die BoVG in allen Punkten rechtsverbindlich anerkannt. Die Teilnahmebedingungen bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an der Veranstaltung und für die Überlassung von Ausstellungsflächen durch die Bochumer Veranstaltungen-GmbH (im Folgenden Veranstalter genannt) an den Aussteller, soweit der Veranstalter und der Aussteller nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben.

1. Veranstalter

Bochumer Veranstaltungen-GmbH
Viktoriastraße 10
44787 Bochum

Web-Adresse: www.bochum-veranstaltungen.de
Geschäftsführer: Andreas Kuchajda
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Eiskirch

Kontakt: Marie Steeger
Telefon: 0234 / 3693 117
E-Mail: marie.steeger@bochum-veranstaltungen.de

2. Veranstaltungsort

Jahrhunderthalle Bochum
An der Jahrhunderthalle 1
44793 Bochum

3. Dauer der Veranstaltung und Öffnungszeiten

Dauer der Veranstaltung: 18. + 19. Februar 2023
Öffnungszeiten für den Besucherverkehr: jeweils in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr
Standaufbau: 17. Februar, 12:00 – 20:00 Uhr
Standabbau: 19. Februar, 19:00 – 00:00 Uhr

4. Anmeldung und Zulassung

- 4.1. Durch die rechtzeitige Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars (per Post oder per E-Mail mit Anhang) bis spätestens 31. Dezember 2022 (Anmeldeschluss) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindlich, am 7. Steampunk in der Jahrhunderthalle Bochum teilnehmen zu wollen.
- 4.2. Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, sind unbeachtlich und werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die förmliche Anmeldung auf dem Originalformular des Veranstalters abgegeben wurde.
- 4.3. Durch den Aussteller auf der Anmeldung oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und können bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht berücksichtigt werden.
- 4.4. Erhält der Aussteller vom Veranstalter nach seiner Anmeldung eine schriftliche oder elektronische Teilnahmebestätigung, stellt diese Bestätigung die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und damit den Abschluss des Vertrages dar. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das in der Anmeldung genannte Unternehmen. Die Zulassung zur Veranstaltung stellt noch nicht die Zuteilung einer bestimmten Standfläche dar.

5. Unteraussteller

- 5.1. Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen.
- 5.2. Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Standfläche ganz oder in Teilen unterzuvermieten oder sonst wie Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Bei Nichtbeachtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € fällig. Zudem erfolgt eine Schließung des Standes für die Dauer der restlichen Veranstaltung. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühren oder Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Flächenzuteilung

- 6.1. Die Zuteilung der Standflächen durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Bestätigung der Anmeldungen durch den Veranstalter erfolgen. Die Zuteilung steht im Ermessen des Veranstalters und richtet sich nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten. Sie richtet sich nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- 6.2. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Der Veranstalter ist jedoch bemüht, Platzierungswünsche des Ausstellers zu berücksichtigen.

7. Überlassung der Standfläche

Aussteller dürfen die ihnen überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur Nutzung zugänglich machen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Der vereinbarte Mietpreis für die Standfläche sowie das Entgelt für vermeintlich erforderliche Stromanschlüsse sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt durch den Veranstalter ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Wird die Zahlung nicht termingerecht vorgenommen, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten, sofern der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen und die in Rechnung gestellten Entgelte als Schaden geltend machen.
- 8.2. Für alle während der Veranstaltung zusätzlich beauftragten Leistungen und entstandenen Kosten erfolgt die Rechnungsstellung nach der Veranstaltung.

9. Rücktritt, Widerruf der Zulassung

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Aussteller, abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten, kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.
- 9.2. Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Standfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt vom bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter – unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht – berechtigt, über die in Rede stehende Fläche anderweitig zu verfügen.

Steht dem Aussteller kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt er zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung der Standfläche erlangt.

Die Pflicht des Ausstellers, die vertraglich geschuldeten Entgelte zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter – um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden – die Standfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Fläche platziert hätte oder wenn der Veranstalter die Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als frei gewordene Standfläche erkennbar ist.

- 9.3. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Standfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen pauschalen Aufwendungsersatz in Höhe von 30 % des Mietpreises (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldeten Umsatzsteuer). Das Recht des Veranstalters einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendungsersatzes fordern, wenn er nachweisen kann, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

- 9.4. Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Standfläche berechtigt:
- im Falle der versäumten oder nicht vollständigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte zu den festgesetzten Terminen, sofern der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos hat verstreichen lassen;
 - wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird.

Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in Ziffer 9.2. und 9.3. beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers.

10. Ausschluss von Gegenständen

Der Veranstalter kann vom Aussteller verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen. Gleiches gilt für Gegenstände, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers.

11. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

- 11.1. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.
- 11.2. Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund einer der in Ziffer 11.1. genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Aufforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 % des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller auf Seiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller, unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.
- 11.3. Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzer Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

- 11.4. Sollte die Veranstaltung auf Grund einer „SARS-COV-2“bedingten Allgemeinverfügung, einer Verordnung oder in Folge einer behördlichen Anordnung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, so gelten die Regelungen zu den Ziffern 11.1. bis 11.3. entsprechend.
- 11.5. Der Veranstalter behält sich im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare dynamische Entwicklung von SARS-COV-2 überdies das Recht vor, die Veranstaltung abzusagen, sofern dies nach pflichtgemäßen Ermessen des Veranstalters zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken für Aussteller und Besucher geboten erscheint. Im Falle einer Absage der Veranstaltung aus diesen Gründen werden dem Aussteller bereits erbrachte Teilnahmevergütungen zurückgewährt. Ein darüber hinausgehender Schadensersatz des Ausstellers auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

12. Haftung, Versicherung

- 12.1. Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die gesamte Standfläche (plus einem Umfeld von 1 Meter gemessen von der Außenkante seines Standes), einschließlich der von ihm auf der Standfläche errichteten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gesamten Ablauf seiner Darbietungen. Die Messe- und Ausstellungsbestimmungen sowie die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen des Veranstalters sind unbedingt zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
- 12.3. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- Schadensersatzansprüche wegen zu vertretender Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.
- 12.4. Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standausrüstung soweit der Veranstalter nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrung übernommen hat.

12.5. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit in Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftige Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

12.6. Soweit die Haftung des Veranstalters beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.7. Der Aussteller hat für alle Gefahren seines Gewerbes eine angemessene Versicherung mit den folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen:

EUR 2.000.000,00 für Personen- Sach- und Vermögensschäden.

Auf Anforderung hat der Aussteller gegenüber dem Veranstalter den Abschluss und die laufende Zahlung durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittung nachzuweisen.

13. Abtretung, Aufrechnung

13.1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen den Veranstalter, seine Bediensteten, seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen an Dritte abzutreten.

13.2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Veranstalter stehen dem Aussteller nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

14. Genehmigungen, Rechte

14.1. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass er für seine Tätigkeit, seine Angebote, seine Produkte, Materialien, die Standwerbung und seine Beschäftigten am Ausstellungsstand die erforderlichen Genehmigungen, Rechte und Bescheinigungen besitzt sowie geltende gesetzliche Vorschriften einhält.

14.2. Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass sein Ausstellungsstand, seine Tätigkeit, seine Produkte, Materialien und Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzlichen Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

15. Einwilligung in Datennutzung

- 15.1. Der Aussteller erklärt sich mit Anmeldung damit einverstanden, dass seine im Zuge der Anmeldung und der weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitgeteilten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) vom Veranstalter und seinen Servicepartnern veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.
- 15.2. Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er der Einwilligung widerspricht.

16. Auf- und Abbau, Materialversand

- 16.1. Der Auf- und Abbau des Standes hat zu den unter Ziffer 3. genannten Zeiten zu erfolgen.
- 16.2. Der Aufbau muss bis zur Öffnung der Veranstaltung für den Besucherverkehr abgeschlossen sein.
- 16.3. Die Anlieferungen von Standmaterial ist erst ab den unter Ziffer 3. genannten Aufbauzeiten gestattet.
- 16.4. Nach Abbau des Standplatzes ist dieser besenrein zu hinterlassen. Sollte der Veranstalter nach Verlassen des Ausstellers Verunreinigungen feststellen, so ist er berechtigt, eine entsprechende Reinigung zu beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Aussteller zu tragen.

17. Präsenzpflicht

- 17.1. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen, unter Ziffer 3. genannten Abbauzeit ist nicht zulässig.
- 17.2. Verstößt der Aussteller gegen die Präsenzpflicht, ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des Nettorechnungsbetrages der Standmiete zu verlangen.

18. Standbau und -gestaltung

- 18.1. Im Rahmen des Standbaus, seiner Gestaltung und der Standsicherheit hat der Aussteller die in den Messe- und Ausstellungsbestimmungen des Veranstalters vorgegebenen Bestimmungen zwingend zu berücksichtigen. Bei Verstößen durch den Aussteller ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Standschließung auszusprechen.
- 18.2. Die Gestaltung der Standfläche hat so zu erfolgen, dass kein Nachbarstand durch Exponate, Werbeflächen oder Schauobjekte behindert wird.

19. Standversorgung

- 19.1. Anträge des Ausstellers für Strom können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Vordrucken termingerecht eingehen. Für eine ausreichende Grundbeleuchtung in der Halle ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche Installationen durch die vom Veranstalter zugelassenen Personen auf seine Kosten anbringen lassen, soweit dies technisch möglich ist.
- 19.2. Mit der Installation aller technischen Einrichtungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur die vom Veranstalter zugelassenen Personen betraut werden.
- 19.3. Reklamationen zu den technischen Leistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

20. Bewachung

- 20.1. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes während der Öffnungszeiten der Veranstaltung erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters.
- 20.2. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für vom Aussteller eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung sind grundsätzlich Sache des Ausstellers.
- 20.3. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Anmeldung zur Messe kostenpflichtig eine Standwache durch den vom Veranstalter eingesetzten Sicherheitsdienst zu beauftragen.

21. Reinigung, Müllentsorgung und Mülltrennung

- 21.1. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes, der Hallen und der Hallengänge.
- 21.2. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung für den Besucherverkehr beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung kann sich der Aussteller kostenpflichtig des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.
- 21.3. Hinsichtlich der Vorgaben zur Müllentsorgung und -trennung wird auf die Regelungen in den Messe- und Ausstellungsbedingungen verwiesen

22. Werbung

- 22.1. Werbung aller Art ist nur innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche und nur für das eigene Unternehmen des Ausstellers sowie seine Angebote erlaubt.
- 22.2. Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

22.3. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist grundsätzlich nur im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbemaßnahmen möglich. Im Übrigen sind Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche nicht zulässig. Dazu gehört auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z.B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw.

22.4. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich untersagt.

23. Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

Der Veranstalter ist unbeschadet der Rechte Dritter berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anzufertigen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Gleiches gilt für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

24. Veranstaltungsspezifische Bestimmungen

24.1. Die Dekoration des Ausstellungsstandes, welcher sich in einem ordnungsgemäßen Zustand zu befinden hat, ist dem Charakter und dem Motto der Veranstaltung anzupassen.

24.2. Um den Charakter des Steampunk darzustellen, verpflichten sich die Aussteller sowie die für sie tätig werdenden Personen ihren Stand in einem entsprechenden Dresscode (Steampunk oder Viktorian) zu betreiben.

24.3. Dem Aussteller ist nur der Vertrieb solcher Waren gestattet, die sich aus der Veranstaltungsanmeldung des Ausstellers ergeben. Der Verkauf/Ausschank von Lebensmitteln und Getränken ist mit dem Veranstalter im Vorfeld abzustimmen.

25. Ergänzende Bestimmungen, Hausrecht und Zuwiderhandlungen

25.1. Bestandteile des Vertrages sind die Hausordnung des Veranstalters sowie dessen Messe- und Ausstellungsbestimmungen. Diese sind zu finden unter <https://www.jahrhunderthalle-bochum.de/geschaeftskunden>.

25.2. Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters. Den Anordnungen der bei diesem Beschäftigten, die sich durch Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

25.3. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen und/oder gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers.

26. COVID 19, Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen

26.1. Der Aussteller ist verpflichtet, sich im Vorfeld der Veranstaltung über die zum Zeitpunkt der für das Land NRW geltenden Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen und sonstige Verfügungen), die im Zusammenhang mit dem Ziel der Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie erlassen wurden, zu informieren und diese entsprechend umzusetzen.

Ebenso ist der Aussteller verpflichtet, vom Veranstalter für den Steampunk möglicherweise erlassene Schutz- und Hygienemaßnahmen zu beachten.

26.2. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Dritte ebenfalls über die möglicherweise zu beachtenden Bestimmungen sowie die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert sind und diese einhalten.

26.3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, bei etwaigen Verstößen gegen die Ziffern 25.1. und 25.2. die zuwiderhandelnden Personen entschädigungslos von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

27. Nebenabreden, Salvatorische Klausel

27.1. Mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich von beiden Seiten unterschrieben oder bestätigt sind.

27.2. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen oder den dazugehörigen Teilnahmebedingungen (einschließlich der Messe- und Ausstellungsbestimmungen) unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

28. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

28.1. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, seinen Bediensteten, seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

28.2. Erfüllungsort ist Bochum. Gerichtsstand ist für beide Seiten der Ort, an dem der Veranstalter seinen Sitz hat, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.